



**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung**

Aktenzeichen: 21a-5.1.2-2025-030

Energiewirtschaftliches Verfahren zur Erneuerung der Leitung Rodenbach – Rhein DN 500, DP 32 im Bereich Kaiserslautern (Weilerbach – Morlautern) in DN 500, DP 50, Teilabschnitte 6178 Kaiserslautern + 5041 Erfenbach + 5042 Morlautern.

Das Vorhaben befindet sich auf den Gebieten der Ortsgemeinde Rodenbach im Landkreis Kaiserslautern sowie der Kreisfreien Stadt Kaiserslautern. Folgende Flurstücke sind von der Maßnahme betroffen: Gemarkung Rodenbach, Flurstücks-Nrn. 739/0, 738/3, 738/2; Gemarkung Siegelbach, Flurstücks-Nrn. 1303/8, 1303/9, 1517/8; Gemarkung Kaiserslautern, Flurstücks-Nr. 3644/5; Gemarkung Erfenbach, Flurstücks-Nrn. 1315/7, 1315/8, 1315/2, 1327/9, 1404/11; Gemarkung Morlautern, Flurstücks-Nrn. 906/24, 904/8, 861/24, 608/6.

Vorhabenträgerin ist die Creos Deutschland GmbH, Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz gibt als zuständige Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des energiewirtschaftlichen Verfahrens zur Zulassung der oben genannten Änderung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Rechtsgrundlage der Vorprüfung ist § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit Ziffer 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG.

Wesentliche Gründe der Entscheidung: Im Rahmen der Durchführung der Instandhaltungsmaßnahme an der Erdgasfernleitung werden besonders geschützte Gebiete gemäß Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG oder Flächen mit besonderem Schutzstatus nicht berührt, sodass nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 15.04.2025

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Thomas Gottschling